

Auszug aus dem Protokoll der 1. Sitzung vom 13. Januar 2026

Strassen

33

Öffentliche Plätze und Anlagen

33.06

Umgestaltung / Erneuerung Dorfplatz Erläuternder Bericht zu den Strassengesetz-Artikel §12 und §13

8

Ausgangslage

Der Dorfplatz Oberglatt (Parzelle 634) soll erneuert und umgestaltet werden, da dieser sanierungsbedürftig ist. Der Gemeinderat hat für die Konzepterstellung zur Erneuerung/Umgestaltung des Dorfplatzes eine Projektgruppe einberufen, in welcher auch direkte Anstösser an den Dorfplatz vertreten sind. Diese Projektgruppe hat dem Gemeinderat ein Konzept vorgelegt, welches Anklang fand.

Das Strassengesetz des Kantons Zürich verlangt das solche Projekte gemäss den Strassengesetzen §12 und §13 publiziert werden, damit einerseits die Baudirektion des Kantons (§12) sowie die Bevölkerung (§13) allfällige Begehren/Einwendungen vor der Kreditbewilligung vorbringen können.

So wurden das Begehren und Einwandverfahren gemäss Strassengesetze §12, §13 durchgeführt und öffentlich publiziert.

Erwägungen

Gestützt auf dem Strassengesetz Artikel §12 und §13 sind folgende Begehren oder Einwendungen fristgerecht bei der Gemeinde eingegangen und es wird nachfolgend zu diesen Stellung genommen.

Bericht Einwendungen gegen die Projektauflage vom Juni/Juli 2025 (§12/13 Strassengesetz)

Name / Adresse	Antrag	Begründung	Stellungnahme Gemeinde
Matti Neuenschwander Rütistrasse 38 8044 Gockhausen	Auf Rückbau/Ersatz der Betonmauern & Bäume gegen die Strasse «Im Sack» soll verzichtet wer- den.	- Kosten - Verlust Baumschat- ten	- Der Einwendung wird teilweise stattgegeben und die Betonmauer soll nur in der Höhe reduziert werden, um den Blick auf die Strasse zu öffnen. - Zwei Bäume sollen belassen und mit drei neuen Bäumen im Grünstreifen zur Strasse er-
Margrit von Dach Kälin & Beat Kälin Bahnhofstrasse 9 8154 Oberglatt			

Gemeinde Oberglatt

Rümlangstrasse 8, Postfach 170, 8154 Oberglatt

T 044 852 37 10, F 044 852 37 93

gemeinde@oberglatt.ch, www.oberglatt.ch

Abheben in
Oberglatt.

			gänzt werden, um auch eine Beschattung zu ermöglichen.
	Auf Betonpflasterung im Bereich der Kirche bzw. des Kirchgemeindehauses soll verzichtet werden; dafür soll der Belag bis an die Treppe gezogen werden (Planbeilage).	- Optik der Betonpflasterung	- Der Einwendung wird teilweise stattgegeben und anstelle der Betonpflasterung eine Natursteinpflasterung erstellt (Vorgabe Kantonalen Heimatschutz).
	Auf den Rückbau des Brunnens und der Sitzbänke ist zu verzichten.	- Keine	- Der Einwendung wird teilweise stattgegeben und der Brunnen wie an der jetzigen Lage bestehen bleiben. - Als Sitzgelegenheit sollen mobile Sitzbänke platziert werden, welche bei Märkten und Veranstaltungen entfernt oder umgestellt werden können.
	Entwässerungsrinne soll als ständig wasserführende Rinne ausgebildet werden (z.B. ab Brunnen).	- Gestaltung	- Der Einwendung wird nicht stattgegeben und auf eine ständig wasserführende Rinne verzichtet. - Begründung: Kosten, Unterhalt.
Zürcher Heimatschutz Neptunstrasse 20 8032 Zürich	Nichtberücksichtigung Denkmalschutz bei der Projektauflage (Zehnten-scheune, Pfarrhaus, reformierte Kirche, Brunnen). Die Aussenraumgestaltung soll von der entsprechenden Fachstelle des Kantons überprüft werden.	- Keine	- Der Einwendung wird durch die Auflage nach §12 (Behördenvernehmlassung) und der kantonalen Fachstelle genügend Rechnung getragen .
Baudirektion Kanton Zürich Denkmalschutz Walcheplatz 8000 Zürich	Versetzen Mauer und Gestaltung Pfarrgarten sind mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen.	- Siehe Gesamtverfügung.	- Die Einwendung wird in der weiteren Projektbearbeitung berücksichtigt > Umgebungsplanung mit Materialisierung.
	Qualität und Aufbau der Grünflächen mit kantonaler Denkmalpflege abstimmen.	- Siehe Gesamtverfügung.	- Die Einwendung wird in der weiteren Projektbearbeitung berücksichtigt .

	Die Zugänge zum Garten- tor (Pfarrhaus), zur Treppe bei der Kirche, sowie die Grünfläche beim Pfarr- haus sind mit einer Natur- steinpflasterung zu verse- hen.	- Siehe Gesamtverfü- gung.	- Die Einwendung wird in der weiteren Projektbearbeitung <i>berücksichtigt.</i>
	Die genaue Materialisie- rung sowie die Möblie- rung und Beleuchtung sind mit der kantonalen Denkmalpflege abzustim- men.	- Siehe Gesamtverfü- gung.	- Die Einwendung wird in der weiteren Projektbearbeitung <i>berücksichtigt.</i>

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Rahmen des Strassengesetz-Verfahrens §12 und §13 wird gemäss dem Abschnitt Erwägung gesamthaft zu den erhaltenen Begehren (§12) und den Einwendungen (§13) Stellung bezogen.
2. Die Abteilung Tiefbau und Werke wird angehalten, den Bericht über die Einwendungen zur Projektaufgabe während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Weiter sollen die Personen / Ämter welches Belangen oder Einwendungen vorgebracht haben, direkt über die Publikation informiert werden.
3. Die Abteilung Tiefbau und Werke sowie die Projektgruppe Sanierung Dorfplatz werden beauftragt das Projekt weiter voranzutreiben.
4. Mitteilung an:
 - Tantanini und Partner AG (patrick.tantanini@tantanini.com)
 - Ressortvorsteher Tiefbau und Werke
 - Abteilungsleiter Tiefbau und Werke
 - Akten (OBATT-2026-0011)

Gemeinderat Oberglatt

Roger Rauper
Gemeindepräsident

Dominic Plüss
Gemeindeschreiber